

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/963a1089-5742-38c6-9b39-36c48a190e06>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 59c StGB - Gesamtstrafe und Verwarnung mit Strafvorbehalt

(1) Hat jemand mehrere Straftaten begangen, so sind bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt für die Bestimmung der Strafe die [§§ 53 bis 55](#) entsprechend anzuwenden.

(2) Wird der Verwarnte wegen einer vor der Verwarnung begangenen Straftat nachträglich zu Strafe verurteilt, so sind die Vorschriften über die Bildung einer Gesamtstrafe ([§§ 53 bis 55](#) und [58](#)) mit der Maßgabe anzuwenden, dass die vorbehaltene Strafe in den Fällen des [§ 55](#) einer erkannten Strafe gleichsteht.

